

Statuten des Vereins

„Österreichischer Lacrosse Verband“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Lacrosse Verband“. Als offizielle Abkürzung soll ÖLaxV verwendet werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland.
3. Der Österreichische Lacrosse Verband soll die Vereinigung aller Landesverbände und Vereine der Republik Österreich sein, deren Mitglieder aktiv Feld-, Intercrosse und/oder Box-Lacrosse betreiben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Lacrosse-Sports.
3. Den Kontakt zu internationalen Verbänden und Vereinen auszubauen und zu erhalten.
4. Teams, TrainerInnen, ManagerInnen und SchiedsrichterInnen, die Österreich bei europäischen, weltweiten und olympischen Veranstaltungen vertreten, werden vom ÖLaxV ausgewählt, geführt und vorbereitet.
5. Der Verein reguliert sowohl Ligabetrieb als auch SpielerInnen-, TrainerInnen- und SchiedsrichterInnenwesen und unterstützt diese um sie auf ein internationales Niveau zu bringen.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten Mittel verwirklicht werden.
2. Als ideelle Mitteln dienen:
 - a) Die Regelung, Beaufsichtigung und Förderung des Sports;
 - b) Die Vertretung Österreichs im In- und Ausland, im Speziellen mit der European Lacrosse Federation (ELF), International Federation of Women's Lacrosse Associations (IFWLA) und International Lacrosse Federation (ILF)
 - c) Diskussionsabende und Zusammenkünfte;
 - d) Die Einrichtung von Bibliotheken und Archiven;
 - e) Die Herstellung, Herausgabe und Verteilung von Publikationen, Mitteilungsblättern, Filmmaterial, Tonträgern und anderen Medien;
 - f) Die Veranstaltung von nationalen und internationalen Lacrosse-Bewerben;
 - g) Die Organisation von Veranstaltungen und Vorträgen;
 - h) Die Herausgabe von Mitgliederlisten;
 - i) Organisation von Camps für AnfängerInnen als auch Trainingslager für Fortgeschrittene und Auswahlmannschaften;
 - j) Organisation von SchiedsrichterInnenausbildung und Lizenzvergabe;
 - k) Organisation von TrainerInnenausbildung und Lizenzvergabe;
3. Als materielle Mittel dienen:

- a) Verbandsabgaben
 - b) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - c) Eintrittsgelder
 - d) Erlöse aus Veranstaltungen und Vorträgen aller Art
 - e) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Geschenke, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - f) Verhängte Geldstrafen für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen von dem/der zuständigen ReferentIn
 - g) Förderungen von öffentlichen Stellen
 - h) Erträge aus Film-, Ton-, Druckmaterial und anderen Medien
 - i) Erträge aus Beteiligungen aller Art
 - j) Erträge aus Vermögensverwaltung
 - k) Erträge aus Werbeeinschaltungen insbesondere in Vereinsmedien und bei Sportveranstaltungen
 - l) Erträge aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln
 - m) Sonstige Erträge
4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des ÖLaxV erhalten. Es darf auch keine andere Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbandes dürfen die Mitglieder – falls dies gegeben ist – nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder, Schutzvereinigungen und Angehörige.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und ihren Zahlungen nachkommen. Sie müssen an sämtlichen offiziellen Bewerbungen des Österreichischen Lacrosse Verbandes innerhalb eines Geschäftsjahres teilnehmen, anderenfalls werden Sie für das betreffende Geschäftsjahr als außerordentliche Mitglieder geführt. Jedoch besteht die Möglichkeit im darauf folgenden Jahr wieder als ordentliche Mitglieder geführt zu werden, wenn alle Auflagen die sich aus diesem Punkt ergeben, erfüllt sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Tätigkeit des Österreichischen Lacrosse Verbandes durch Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.
5. Schutzvereinigungen können Sportvereine oder den Lacrosse-Sport aktiv betreibende Personen werden, die den Bestimmungsgründen eines den Lacrosse-Sport aktiv betreibenden Vereines noch nicht voll entsprechen. Darunter fallen insbesondere Sportvereinigungen, die den Betrieb ihrer Lacrosse-Sektion erst aufnehmen oder zeitweilig einstellen, aber einstweilen noch nicht in Vereinsform organisiert sind (Schul- und Betriebsmannschaften und dgl.).
6. Angehörige sind die Mitglieder des Vorstandes, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder, die Rechnungsprüfer sowie die dem Schiedsrichterreferat unterstellten Referenten und Schiedsrichter.
7. Den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Mitgliedern, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, steht kein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheiden alle ordentlichen Mitglieder – es genügt die einfache Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den ÖLaxV zu richten, der sie durch Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine und Ehrenmitglieder bekannt gibt. Einsprüche gegen die Aufnahme in den Verband sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mit Begründung beim ÖLaxV einzureichen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag – es reicht die einfache Stimmenmehrheit. Er gibt seine Entscheidung durch Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine und Ehrenmitglieder sowie an den Antragsteller bekannt.
3. Dem Ansuchen sind beizufügen:
 - a) zur Aufnahme als ordentliches Mitglied:
 - die von der österreichischen Vereinsbehörde genehmigte Satzung, die mit jener des ÖLaxVs grundsätzlich im Einklang stehen muss;
 - eine Amtsbestätigung der österreichischen Vereinsbehörde jüngsten Datums über Namen und Anschriften der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen des Vereines;
 - ferner bei Vereinen mit mehreren Sektionen Namen und Anschriften der Leiter und Vertreter der **Lacrosse-Sektion**;
 - b) zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied:
 - ist eine ordnungsgemäß gefertigte, schriftliche Erklärung, den ÖLaxV im Sinne des § 4 Abs. 3 der Statuten zu unterstützen, notwendig;
 - c) zur Aufnahme als Schutzvereinigung:
 - alle unter Abs. 3 lit. a) genannten Unterlagen;
 - bei Personen, die nicht in Vereinsform organisiert sind, die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Verantwortlichen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Generalversammlung gegeben.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Rechtsträgereigenschaften.
2. Der Austritt kann nur mit Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden, wobei das Datum der Postaufgabe maßgeblich ist. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Diese Austrittserklärung wird erst mit der vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem ÖLaxV bestehenden Verpflichtungen wirksam, bis dahin ruhen alle Mitgliederrechte.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Generalversammlung, für unverschuldet in Not geratene Mitglieder ausgesetzt oder erlassen werden. Die Mitgliedschaft bleibt hiervon unbehelligt.
4. Mitglieder (§ 4 Abs. 1-4) des Österreichischen Lacrosse Verbands können ausgeschlossen werden, wenn diese
 - a) ihre Mitgliedspflichten grob verletzen
 - b) in grober Weise das Ansehen des ÖLaxVs oder des Lacrosse-Sports geschädigt haben
 - c) einem anderen selbständigen nicht von ELF, ILF oder IFWLA anerkannten Lacrosse Verband angehören

- d) auf Grund von Mängeln der Rechtsgrundlage oder auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung die abgabenrechtlichen Begünstigungen verlieren (Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes). Dem betroffenen Verein kann Gelegenheit zur Behebung von Satzungsängeln gegeben werden
 - e) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als 3 Monate mit der Zahlung der Verbandsabgaben im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Abgaben bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim österreichischen Lacrosse Verband einzureichen. Diese Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen, sind unverzüglich, längstens binnen einer Frist von vier Wochen, vom jeweils zuständigen Gremium verpflichtend schriftlich zu beantworten.
2. Jeder Verein ist berechtigt,
 - a) an allen vom ÖLaxV ausgeschriebenene Veranstaltungen unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen teilzunehmen und dementsprechend auch die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen
 - b) in der Generalversammlung das Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben (siehe § 10 Generalversammlung).
3. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Schutzvereinigungen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.
4. Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden. Nur bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das vom Vorstand zu führende Mitgliederverzeichnis.
6. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Versand- und Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.

§ 8. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, die Interessen des Österreichischen Lacrosse Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖLaxV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der ÖLaxV-Organe zu befolgen, insbesondere ihren Beitragsverpflichtungen und sonstigen vom ÖLaxV vorgeschriebenen finanziellen Verbindlichkeiten fristgerecht nachzukommen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Abstattung derselben ihr Stimmrecht bei der Generalversammlung und in etwaigen Ausschüssen.
2. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, alle aus der Mitgliedschaft zum ÖLaxV entstehenden Verbindlichkeiten als klagbare Forderung anzuerkennen und sich im Streitfalle darüber der

Gerichtbarkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes am Sitze des ÖLaxV zu unterwerfen.

3. Die Mitglieder sind weiters dazu verpflichtet, auf die ihnen angeschlossenen Personen (SpielerInnen, TrainerInnen, etc.) einzuwirken, vor Anrufung von Gerichten und Verwaltungsbehörden wegen eines mit dem Lacrosse-Sport stehenden Sachverhaltes „die guten Dienste“ des Vorstandes und seiner Sekundärorgane oder des Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 9 Abs. 2, 50 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBI. 1985/104 (ASGG) zur internen Streiterledigung in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihre Satzung eine Bestimmung aufzunehmen, dass sie hinsichtlich aller internationalen Angelegenheiten die endgültige und verbindliche Autorität des ÖLaxV anerkennen.

§ 9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§ 10),
2. der Vorstand (§ 11) mit seinen Sekundärorganen (SchiedsrichterInnenkollegium, Ligaausschüsse, etc.),
3. die RechnungsprüferInnen (§ 14) und
4. das Schiedsgericht (§ 15).

§ 10/I. Die Generalversammlung

1. Das willensbildende Organ des Österreichischen Lacrosse Verbandes ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002. Sie kann eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung sein.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich an jenem Ort statt, der von der vorhergehenden Generalversammlung beschlossen worden ist. Sie hat bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einladungen, die der Vorstand vorzunehmen hat, haben mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Verbandsmitglieder zu ergehen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Einberufung berechtigt. Eine gültige Ladung kann auch per Telefax oder Email an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.
3. Die außerordentliche Generalversammlung muss in nachstehenden Fällen innerhalb von drei Wochen einberufen werden:
 - a) wenn die Zahl der in der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes auf zwei gesunken ist;
 - b) bei schriftlichen Ansuchen mit Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der zurzeit stimmberechtigten Mitglieder;
 - c) auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern;
 - d) auf Beschluss einer Generalversammlung und
 - e) in den gesetzlich und in der Satzung vorgesehenen Fällen durch die RechnungsprüferInnen.

Die Einladungen, die der Vorstand vorzunehmen hat, haben unter Festsetzung von Zeit und Ort mindestens 14 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder Email) zu erfolgen.
4. Jedem Mitglied stehen zwei Abgeordnete zu, je eine weibliche und ein männlicher. Das Stimmrecht nehmen beide gemeinsam wahr.

5. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge der Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedoch darf kein Bevollmächtigter mehr als zwei Vereine vertreten.
8. Bei der Wahl des Vorstandes sind Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Sie dürfen ihr Stimmrecht weder übertragen noch ein Stimmrecht für andere ausüben.
9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit des Vereinsvorstandes. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Vorstandsmitglieder sind für ihre jeweilige Funktion einzeln zu wählen, sofern die Generalversammlung keine andere Wahldurchführung beschließt. Abstimmungen haben in der Regel schriftlich und geheim zu erfolgen, sofern nicht anders von der Generalversammlung beschlossen. Über die Richtigkeit der Abstimmung und Wahlen haben zwei von der Generalversammlung zuvor gewählte Stimmzähler zu wachen.
11. Die Leitung und Durchführung von Neuwahlen obliegt einem Wahlkomitee, das aus 5 Mitgliedern (eigenberechtigte, natürliche Personen) besteht. Die Mitglieder des Wahlkomitees sind durch die dem ÖLaxV angeschlossenen Vereinen zu bestimmen. Sie haben sich auf einen gemeinsamen Vorsitzenden zu einigen. Die Mitglieder des Wahlkomitees sind dem Vorsitzenden der Generalversammlung vor der Durchführung der Neuwahlen bekannt zu geben.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied den Vorsitz.
13. Die Generalversammlungen sind nicht öffentlich. Doch können vom Vorsitzenden Gäste zugelassen werden. Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.
14. Die Generalversammlungsbeschlüsse können nur durch einen Beschluss der Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 10/II. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der unmittelbar vorangegangenen Generalversammlung;
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, allfälliger Unterausschüsse und Referenten;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
4. Beschlussfassung über den Voranschlag;
5. die Wahl und Enthebung

- a) des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie des vom Schiedsrichterkollegium vorgeschlagenen Schiedsrichterreferenten mit 1jähriger Funktionsdauer;
 - b) zweier Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner mit 1jähriger Funktionsdauer;
 - c) von drei für das Schiedsgericht geeigneten aus drei verschiedenen ordentlichen Mitgliedern stammenden Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mit 1jähriger Funktionsdauer.
6. Festsetzung und Abänderung der Statuten des ÖLaxV
 7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
 8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 9. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
 10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) Obmann-Stv./Obfrau-Stv.
 - c) FinanzreferentIn
 - d) SchriftführerIn
 - e) max. 3 vom Vorstand kooptierter Personen
 - f) sowie eventuell ein Präsident / eine Präsidentin
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Verbandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
6. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei seiner/ihrer Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin des Obmannes / der Obfrau, falls beide verhindert sind obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (s. Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (s. Abs. 9) und Rücktritt (s. Abs. 10).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (s. Abs. 2) eines Nachfolgers / **einer Nachfolgerin** wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und Erledigung der laufenden Verbandsangelegenheiten,
- b) Die Erstellung des und Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag,
- c) die Erstellung des Berichtes an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins (Rechenschaftsberichtes),
- d) Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer,
- e) Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Abschluss der Prüfung,
- f) Die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- g) Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie deren Vorbereitung,
- h) Die Festsetzung der Höhe der Verbandsabgaben,
- i) Verwaltung des Verbandsvermögens,
- j) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern,
- k) Die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern,
- l) Die Prüfung der Vollmachten der Vereinsvertreter in der Generalversammlung,
- m) Das gesamte Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen,
- n) Die Ausschreibung und Überwachung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen sportlichen Veranstaltungen,
- o) Die Führung von Verhandlungen und der Abschluss von Vereinbarungen mit Fernseh- und Rundfunkanstalten betreffend die Einräumung von Senderechten u.ä. an Veranstaltungen seiner Mitglieder sowie mit Großsponsoren betreffend die Übertragung von Werberechten seiner Mitglieder,
- p) Aufnahme, Überwachung und Kündigung von Dienstnehmern des Verbands,
- q) Regelung des Schiedsrichterwesens.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann / **die Obfrau** vertritt den Verband nach Außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. **Bei Verhinderung des Obmannes/der Obfrau, deren/dessen StellvertreterIn.** Bei Verhinderung des/der **StellvertreterIn** ein anderes Vorstandsmitglied.
2. In besonders dringlichen Fällen ist der Obmann / **die Obfrau**, bei seiner/**ihrer** Verhinderung das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied, berechtigt, Verfügungen, die sonst nur dem Vorstand zustehen, „ex praesidio“ zu treffen. Diese „ex praesidio“-Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Dies gilt sinngemäß bei Gefahr in Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen.
3. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden oder Verträge sind vom Schriftführer / **von der Schriftführerin** und einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Finanzreferenten / **von der Finanzreferentin** und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.

5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand durch Beschluss erteilt werden. Diese Bevollmächtigungen sind vom **Obmann / der Obfrau**, bei dessen/**deren** Verhinderung vom **Stellvertreter / von der Stellvertreterin**, sowie bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, zu zeichnen.
6. Dem Schriftführer / **der Schriftführerin** obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vollziehung des Budgets und für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlich.
8. Verletzt ein Mitglied des Vorstandes seine gesetzlichen oder statuarischen Pflichten, haftet es dem Verein für daraus entstandenen Schaden. Es kann sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, dass es die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt hat.

§ 14. Der Präsident / Die Präsidentin

1. Der Generalversammlung kann für eine 2jährige Periode ein Ehrenmitglied zum **Präsidenten / zur Präsidentin** ernennen
2. Der **Präsident / Die Präsidentin** hat Sitz und Stimmrecht Vorstand, jedoch kein Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung.
3. Der **Ehrenpräsident** kann, falls er hiezu zustimmt, Funktionen im In- und Ausland für die Vereinigung ausüben.
4. Diese Funktion endet mit der Funktionsperiode oder den in §6 angeführten Punkten.

§ 14. Die RechnungsprüferInnen

1. Die beiden **RechnungsprüferInnen** (mindestens zwei) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den **RechnungsprüferInnen** obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die **RechnungsprüferInnen** müssen keine Verbandsmitglieder sein.
4. Die **Rechnungsprüfer** haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den **Rechnungsprüfern** die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Die **RechnungsprüferInnen** haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die von den **RechnungsprüferInnen** aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die **RechnungsprüferInnen** bei zu ziehen, welche bei Vorliegen der Voraussetzung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen haben.
6. Stellen die **RechnungsprüferInnen** fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so hat er vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Er kann bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
7. Rechtsgeschäfte zwischen **RechnungsprüferInnen** und dem Verein – abgesehen vom Auftrag zur Prüfung – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

8. Die **RechnungsprüferInnen** haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 VerG 2002, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 15. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei von der Generalversammlung gewählten **SchiedsrichterInnen** zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 21 Tagen ab Anrufung des Schiedsgerichtes bzw. ab Zustellung der Schiedsklage an den Gegner je einen Schiedsrichter / **eine Schiedsrichterin** namhaft macht. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Unterbleibt die Namhaftmachung innerhalb dieser Frist, so hat der Vorstand einen Schiedsrichter binnen sieben Tagen zu wählen. Die namhaft gemachten **SchiedsrichterInnen** wählen einen Vorsitzenden / **eine Vorsitzende** des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung entscheidet das Los.
3. Die Mitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes bestimmen in allen Fällen den Ablauf des Verfahrens. Es hat sich unverzüglich zu konstituieren und seine Entscheidung ehestmöglich zu treffen. Es entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in zumindest einer mündlichen Verhandlung nach bestem Wissen und Gewissen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch die Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichtes. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind und nicht vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
6. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.

§ 16. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (nach Köpfen) beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat bei vorhandenem Verbandsvermögen auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung des Abs. 3 Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen haben (hat).
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
4. Das im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen, darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 17. Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Statuten bedürfen der Schriftform.
2. Alle Ligen, Vereine, Mannschaften und Personen, die dem ÖLaxV unterstehen bzw. an diesen vertraglich gebunden sind, unterliegen bezüglich aller internationalen Angelegenheiten der

Statuten, den offiziellen Spielregeln und entsprechenden Entscheidungen des ELF, ILF und IFWLA.

3. Jeder Trägerin und jedem Träger einer Funktion innerhalb des Österreichischen Lacrosse Verbandes steht es frei, seine/ihre Funktionsbezeichnung geschlechtsspezifisch zu formulieren.
4. Sofern Bestimmungen dieser Satzung auf das Dienstalter Bezug nehmen, gilt bei gleichem Dienstalter oder bei Unklarheiten über die Anzahl bzw. Berechnung von Dienstjahren das höhere Lebensalter als Ausschlag.